



Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 · 65020 Wiesbaden

Geschäftszeichen WF-DMY-18c8100-
0001/2007/201

Per E-Mail

Hessische Krankenhäuser
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag
Landesverbände der Krankenkassen
in Hessen und die Ersatzkassen
Landesausschuss Hessen des Verbandes
der privaten Krankenversicherung
Landesverband Mitte der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesärztekammer Hessen
Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Landespflegerat
Patientenvertreterin
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst
Hessisches Ministerium des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz
Landesverbände der am Rettungsdienst
beteiligten Leistungserbringer
Landesfeuerwehrverband Hessen
Hessischer Hebammenverband
WI Bank

Dokument-Nr. 2025-247980
Bearbeiter/in Marina Zahn
Durchwahl +49 611 3219 3565
Fax +49 611 327193565
E-Mail marina.zahn@hmfg.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. September 2025

Anhörung zum Entwurf des neuen Krankenhausplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf des neuen Krankenhausplans zu dem wir
Ihnen Gelegenheit geben, bis zum

26. September 2025, 12 Uhr
an das Postfach krankenhausreferat@hmfg.hessen.de

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hmfg.hessen.de
Internet: <http://www.familie.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Stellung zu nehmen.

Mit dem neuen Krankenhausplan stellen wir die Weichen für die Umsetzung der Krankenhausreform des Bundes (KHVVG), die seit dem 12. Dezember 2024 in Kraft ist. Mit der Reform werden Krankenhäuser künftig auf der Grundlage von Leistungsgruppen tätig. Diese Leistungsgruppen können durch das HMFG den Krankenhäusern zugewiesen werden, wenn die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Entwurf des neuen Krankenhausplans für Hessen, der Grundlage für die Leistungszuweisung ist, wurde unter Beteiligung der „AG zur Erarbeitung eines neuen Krankenhausplans“ in insgesamt 21 Sitzungen erstellt. An dieser AG nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Kostenträger, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der Landesärztekammer Hessen, der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, der Landespflegerat, die Patientenvertreter sowie das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst teil. Hinzu kommen die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, der Medizinische Dienst sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung in Hessen.

Aufgrund der engen Einbindung der „AG zur Erarbeitung eines neuen Krankenhausplans“ ist es gelungen, die durch die Bundesreform notwendigen Anpassungen und Umsetzungen in Landesrecht möglichst praxisgerecht, mit regionalem Bezug und anwendungsfreundlich auszugestalten. Auch wenn hierdurch bereits eine Vielzahl von Änderungswünschen aus der Praxis berücksichtigt werden konnten, freuen wir uns darauf, Ihre Sichtweise auf den Entwurf zu erfahren.

Kernelemente des Entwurfs

Der Entwurf des Krankenhausplans definiert zunächst die für das Land Hessen geltenden strategischen Versorgungsziele und legt fest, welche operativen Ziele sich aus den Versorgungszielen ableiten (Kapitel B 2 und B 3). Im Anschluss daran werden die gesetzlichen Anforderungen an die stationäre Versorgung definiert und die Methoden und Werkzeuge der Krankenhausplanung dargestellt (B 4 und B 5).

In Kapitel C wird sodann veranschaulicht, mit welcher Entwicklung der Fallzahlen und der Verweildauer aufgrund der demographischen Entwicklung und der Ambulantisierung zu rechnen ist. Diese Berechnungen werden jährlich aktualisiert, um möglichen Änderungen des bundesrechtlichen Rahmens aber auch dem medizinischen Fortschritt fortlaufend Rechnung zu tragen.

In Kapitel D werden die planerische Zielsetzung des Landes Hessen und die Vorausberechnung der Patientenzahl zusammengeführt. Darauf aufbauend wird das Verfahren geregelt, in dem die Zuweisung der Leistungsgruppen beantragt wird und nach welchen Regeln eine eventuell notwendige Auswahlentscheidung erfolgt. Der besondere Fokus liegt hierbei darauf, eine Unterversorgung zu erkennen und eine Überversorgung zu vermeiden. Zu diesem Zweck legt das Land Hessen Auswahlkriterien fest, die für die Entscheidung maßgeblich sind, wenn mehr Krankenhäuser eine Leistungsgruppe beantragen, als zur bedarfsgerechten Versorgung benötigt werden (Kapitel D 1). Erläuterungen zu den Verpflichtungen der Krankenhäuser und zum Verfahren runden das Kapitel ab (Kapitel D 2 bis D 6).

In Kapitel E werden die Regelungen erläutert, die für die Zuweisung der Leistungsgruppen nach der initialen Umsetzung der Krankenhausreform gelten. Diese Regelungen sind von besonderer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung, denn die Krankenhausplanung in Hessen wird flexibel bleiben und sich immer wieder neu an die Ziele und Rahmenbedingungen anpassen müssen.

Im Kapitel G werden die Anforderungen an die Notfallversorgung und die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst erläutert. Diese Regelung stehen in einem engen Zusammenhang mit dem rettungsdienstlichen Zuweisungserlass.

Kapitel H betrifft die baulichen Anforderungen an die Krankenhäuser. Diese gelten im Sinne einer baulichen Zielvorstellung für Neubauten sowie wesentliche Erweiterungen und Umbauten von Krankenhäusern. Diese Vorgaben legen fest, dass Maßnahmen, die der Optimierung der Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst, mit der Luftrettung und zur Umsetzung des Krankenhausalarm- und Einsatzplans dienen, aus den Fördermitteln des Landes Hessen finanziert werden können.

Kapitel I unterstreicht die große Bedeutung der Aus-, Fort- und Weiterbildungskapazitäten.

Kapitel J behandelt die Sicherstellung der stationären Versorgung in Ausnahmesituationen. Zu diesem Zweck wird die dazugehörige Führungsstruktur in Anlehnung an das in der Pandemie bewährte Vorgehen ausgestaltet (Kapitel J 5).

Eine kurze Darstellung der medizinischen Fachkonzepte schließt den Hauptteil des Entwurfs des neuen Krankenhausplans ab.

Für die Psychiatrie und die Psychosomatik wird der Krankenhausplan 2020 fortgeführt. Für diese Krankenhäuser und Fachabteilungen ändert sich im Hinblick auf die bedarfsgerechte Versorgung durch den neuen Krankenhausplan nichts (Kapitel B 6 und B 7, Kapitel F, Anhang 3).

Eine Darstellung der derzeitigen Versorgungsstruktur in Hessen zu den einzelnen Leistungsgruppen rundet den Entwurf des Krankenhausplans ab. Dieser Teil wird in zukünftigen Krankenhausplänen durch eine Darstellung der dann feststehenden Versorgungsstruktur ersetzt werden.

Zum weiteren Verfahren

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird ggf. ein geänderter Entwurf erstellt. Zu diesem wird der Landeskrankenhausausschuss eine Empfehlung abgeben. Unter dem Vorbehalt bundesgesetzlicher Änderungen ist derzeit beabsichtigt, den neuen Krankenhausplan voraussichtlich im November 2025 im Kabinett zu beschließen. Über die Details zum Antragsverfahren werden wir Sie in einer gesonderten Veranstaltung informieren.

Zur Vorstellung des Entwurfs des neuen Krankenhausplans laden wir Sie herzlich zu einer Videokonferenz am 15. September 2025, um 15 Uhr, ein. Die Einwahldaten für den Termin fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sydow', with a stylized, flowing script.

Stefan Sydow

Leiter der Abteilung Gesundheit